

Aufgrund der §§ 71, 71 a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) und § 16 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau (allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) vom 8. Oktober 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 16. März 2007 folgenden **Verwarngeldkatalog** beschlossen:

Verwarngeldkatalog gem. § 16 der allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 8. Oktober 2003			
§	Text des Ge- bzw. Verbots	Verwarngeld in €	Bemerkungen
4 Abs. 1	Nichtbenutzung der auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Abfallbehälter oder Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus	15 25	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
4 Abs. 2	Verstreuen des Inhalts von Abfallbehältern sowie auf Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapeln oder zur Sammlung bereit gestellt Sachen	25	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
4 Abs. 3	Verunreinigung von Brunnen oder Wasserbecken	-,--	Ordnungswidrigkeitsanzeige
4 Abs. 4	Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen oder sonstigen Gegenständen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen	35 (ausgenommen Fahrzeuge),	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige (Fahrzeuge)
4 Abs. 5	Abfälle oder Wertstoffe auf oder neben dafür vorgesehene Sammelcontainer stellen	10	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
4 Abs. 6	Einfüllen in Glascontainer außerhalb bestimmter Zeiten	10	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
5 Abs. 1	Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden waschen, Öl wechseln oder sie mit brennbaren ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten be-	30	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige

	handeln		
5 Abs. 2	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzen	20	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
6 Abs. 1	auf öffentlichen Straßen in Abflüssen, Einlaufschächten oder Durchlässen den Wasserablauf hemmende Gegenstände bringen oder dorthin gelangen lassen	30	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
6 Abs. 2	Aufbereitung von Mörtel, Beton oder ähnlichem Material auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig ohne Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde	-,--	Ordnungswidrigkeitsanzeige
7 Abs. 1	Abstellen von ungesicherten Gegenstände auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen oder ähnlichem	25	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
7 Abs. 2	Girlanden, Fahnenketten oder ähnliche Gegenstände nicht fest an Hauswänden oder Masten befestigen oder solche Gegenstände in geringerem Abstand als 4 m zur Straße aufhängen Girlanden oder ähnliche Gegenstände nicht fest an Hauswänden oder Masten befestigen Girlanden oder ähnliche Gegenstände in geringerem Abstand als 4 m zur Straße aufhängen	10 5	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
8 Abs. 1	Unbefugtes Öffnen von Schachdeckeln oder Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeanlagen, Elektrizität, Wasser, Gas oder Abwasser	-,--	Ordnungswidrigkeitsanzeige
8 Abs. 2	Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Hinweise oder Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigen, ändern, bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit beeinträchtigen	25	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
8 Abs. 3	Unberechtigtes Überklettern oder Übersteigen öffentlicher Einrichtungen	15	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige

9 Abs. 1	Plakatanschläge auf den in § 2 (3) ¹ genannten Flächen anbringen oder anbringen lassen	30	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
9 Abs. 2	Flächen im Sinne von § 2 (3) ¹ beschriften, bemalen oder besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen lassen.	-,--	Ordnungswidrigkeitsanzeige
9 Abs. 5	Entgegen einer bestehenden Beseitigungspflicht nach der Vorschrift des § 9 (5) unterlassen, Plakatanschläge oder Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen unverzüglich zu beseitigen	-,--	Ordnungswidrigkeitsanzeige
10 Abs. 1	Als Halter oder Führer nicht dafür sorgen, dass sich Hunde oder andere Tiere innerhalb des Gebiets der Stadt Hessisch Lichtenau unter Aufsicht bewegen	10	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
10 Abs. 2	Unangeleintes Führen von Hunden in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen oder durch Beschilderung ausgewiesenen Arealen	20	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
10 Abs. 3 ²	Unangeleintes Führen von Hunden in der Lichtenauer Fußgängerzone nach § 33 oder anderen nach § 10 (3) festgelegten Flächen	20	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
10 Ab. 4	Beim Führen eines Hundes Leinen nutzen, die nicht so beschaffen sind, dass der Hund sicher gehalten werden kann oder die Höchstlängen überschreiten	20	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
10 Abs. 7	Hunde nicht von öffentlichen Liegewiesen, Sport-, Bolz- und Spielplätzen fernhalten	30	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige

¹ Öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zu gute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden

² Hunde jeder Rasse sind in der Fußgängerzone an der Leine zu führen. Der Magistrat ist ermächtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dieses Gebot auf weitere Straßen, Wege und Plätze auszudehnen.

³ Der Bereich der Fußgängerzone umfasst den durch Verkehrszeichen als Fußgängerzone angewiesenen Bereich

10 Abs. 8	Verunreinigen öffentlicher Straßen oder Anlagen durch Hundekot oder tierische Exkremente und es nach § 10 (8) als Halter oder Führer unterlassen, verbotswidrige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen	25	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
11 Abs. 1	Benutzung von Spielgeräten entgegen § 11 Abs. 1 ⁴ oder Fußballspielen entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb hierfür bestimmter Plätze (Bolzplätze)	5	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
11 Abs. 2 ⁵	Nutzen von Kinderspielgeräten oder Bolzplätzen außerhalb der Benutzungszeiten	5	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
11 Abs. 3	Genuss alkoholischer Getränke auf Bolz- oder Kinderspielplätzen	bei erstmaligem Antreffen: Platzverweis Platzverweis wird befolgt: 0 Bei Nichtbefolgung des Platzverweises bzw. erneutem Antreffen: 35	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
12	Verbotswidriges Zelten	15	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
13 Abs. 1	Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen sich so grobstörend verhalten, dass andere mehr als den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden	30	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
13 Abs. 2	Verbotswidriges Niederlassen in der Fußgängerzone nach § 36 oder in städtischen Parkanlagen	15	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
14 Abs. 1	Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnis-	bei erstmalig-	

⁴ Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 12 Jahre sind, Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.

⁵ Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden. Bolzplätze dürfen darüber hinaus an Sonn- und Feiertagen erst ab 11:00 Uhr genutzt werden.

⁶ Der Bereich der Fußgängerzone umfasst den durch Verkehrszeichen als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich

	anstalten außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung	gem Antreffen: Platzverweis Platzverweis wird befolgt: 0 Bei Nichtbefolgung des Platzverweises bzw. erneutem Antreffen: 15	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
14 Abs. 2	Verrichten seiner Notdurft auf Straßen oder in Anlagen	15	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige

Hessisch Lichtenau, den 01. Juni 2007

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister

Der Verwarngeldkatalog gem. § 16 der allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 8. Oktober 2003 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 01. Juni 2007

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister